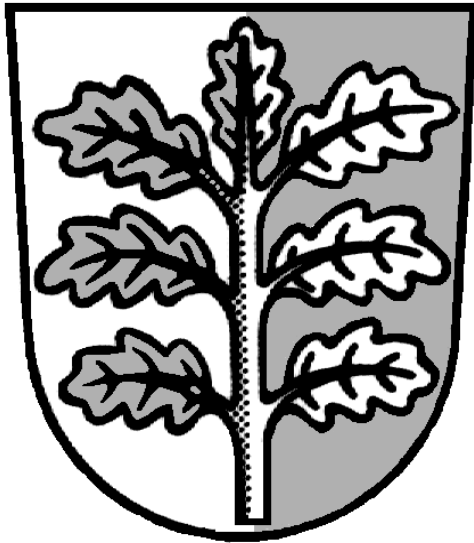


Einwohnergemeinde Mirchel



REGLEMENT

für die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr

25. November 2011

Einwohnergemeinde Mirchel

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr

Die **Einwohnergemeinde Mirchel**,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16.3.1998 sowie Artikel 68 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Mirchel vom 1.12.2000,

beschliesst:

Anschluss

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinde Mirchel (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Konolfingen (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

²Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Zusammenarbeitsvertrages.

³Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.

Anwendbares Recht

Art. 2

Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Konolfingen.

Verantwortlichkeit

Art. 3

¹Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Konolfingen und nach dem kantonalen Recht.

²Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Konolfingen auch für die Einwohnergemeinde Mirchel die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht

Art. 4

¹Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Konolfingen im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Mirchel.

²Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Konolfingen auch für die Einwohnergemeinde Mirchel die

entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege

Art. 5

¹Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Konolfingen sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Konolfingen auch für die Einwohnergemeinde Mirchel die entsprechenden Verfügungen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 6

Das Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Mirchel vom 1. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Aufgabenübertragungsreglements.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 25. November 2011.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Wisler

B. Joss

*Gemeinderatsbeschluss Nr. 183 vom 7. Dezember 2011:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012.*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das dieses Reglement vom 27. Oktober bis 25. November 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 30. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber:

B. Joss